

Motion zur Ausrichtung des Mutterschaftstaggeldes bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes nach der Geburt

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, um berufstätigen Müttern, deren Kindern aufgrund schwerer Komplikationen bei oder nach der Geburt für eine längere Zeit im Spital verbleiben müssen, den Bezug des Mutterschaftstaggeldes nach der Heimkehr des Kindes zu ermöglichen

Begründung:

In Art. 15, Abs. 3 KVG ist folgendes festgehalten:

3) Die Leistungen nach Art. 14 sind während 20 Wochen, wovon mindestens 16 Wochen nach der Niederkunft liegen müssen, zu erbringen. Bei Vorliegen einer länger anhaltenden Arbeitsunfähigkeit beginnen diese Leistungen vier Wochen vor der Niederkunft oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, ab diesem Zeitpunkt. Diese Leistung darf nicht auf die Dauer der Bezugsberechtigung nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b angerechnet werden und ist auch nach deren Ausschöpfung zu leisten.

Dabei ist allerdings ein möglicher längerer Spitalaufenthalt des Kindes nicht berücksichtigt. Der LKV hat dazu bereits im Juli 2019 eine Stellungnahme verfasst, wo ebendies aufgegriffen wird. Wie der LKV darin darlegt, ergibt sich aus der aktuellen Gesetzeslage ein beeinträchtigender Nachteil für Mütter, deren Neugeborenes medizinischen Komplikationen ausgesetzt ist. Ggf. kann dies dazu führen, dass das Mutterschaftstaggeld bereits ausgerichtet worden ist, das Kind allerdings erst kürzeste Zeit oder aber noch gar nicht nach Hause kommen konnte und die Mutter bereits wieder der Erwerbstätigkeit nachkommen muss. Die daraus erfolgende Belastung für Mutter und Kind ist für alle Beteiligten enorm und aus Sicht der Motionäre daher nicht länger tragbar.

Wenn das Kind aufgrund schwerer Komplikationen bei der Geburt längere Zeit im Spital bleiben muss, konnte in der Schweiz nach damaliger Rechtslage der Zeitpunkt des Bezuges der Mutterschaftsentschädigung verschoben werden. Gestützt auf Art. 16c Abs. 2 des Schweizer Bundesgesetzes über den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei der Mutterschaft (EOG), konnte bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ausgerichtet wird, wenn das Kind nach Hause kommt.

Die Regierung hat diese Anregung (vgl. Bericht und Antrag 2019 Nr. 135, S. 33) als grundsätzlich sehr wertvolle Unterstützung für Mütter eines frühgeborenen Kindes bezeichnet, weil sie so entsprechend länger für dieses sorgen können. Allerdings sei mit dem Aufschub nicht klar geregelt,

wer während der Zeit des Spitalaufenthalts des Kindes für Lohn bzw. Lohnersatz Sorge. In der Schweiz lief zum damaligen Zeitpunkt eine Vernehmlassung, deren Ergebnis die Regierung abwarten wollte, um eine komplette Lösung der Problematik umsetzen zu können, ohne nochmals eine neue Gesetzeslücke im Verhältnis zum Arbeitsrecht zu produzieren. Zwischenzeitlich ist die entsprechende Gesetzesänderung in der Schweiz erfolgt. Insbesondere kann dort gemäss Art. 16c Abs. 3 EOG nunmehr die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung um höchstens 56 Tage verlängert werden, sofern das Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss. Auf die Verlängerung haben nur Mütter Anspruch, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind. Mit dieser Massnahme kann der Lohnausfall in rund 80 Prozent der Fälle, in denen ein Neugeborenes länger im Spital bleiben muss, entschädigt und das achtwöchige Arbeitsverbot nach der Geburt abgedeckt werden. Parallel dazu wurden im Schweizer Obligationenrecht die Dauer des Mutterschaftsurlaubes und des Kündigungsschutzes angepasst.

Vaduz, 23.09.2022

Unterschrift Motionäre:

Franziska Hoop

Daniel Seger

Thomas Hofer

Bettina Petzold-Mähr

Sebastian Gasser

Karin Zech-Hoop

Nadine Vogelvang

Elke Kindle

Albert Frick

Sascha Quaderer

Mendel Lampert

Johannes Kaiser

Daniel Oehry